

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LC150020-O/U.doc

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, die Oberrichter Dr. H.A. Müller und lic. iur. M. Spahn sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. M. Reuss Valentini

## Beschluss und Urteil vom 2. Dezember 2015

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beklagte und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Kläger und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_

betreffend **Ehescheidung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, vom 6. März 2015 (FE130624-L)**

### Rechtsbegehren:

(Urk. 1, Urk. 18, Urk. 20 sinngemäss)

1. Es sei die Ehe der Parteien gestützt auf Art. 114 ZGB zu scheiden.
2. Es seien die Nebenfolgen der Ehescheidung gemäss Vereinbarung vom 13. Oktober 2013 zu regeln und über das Besuchsrecht des Kindes und des Vaters gerichtlich zu entscheiden.

- 3.1 Es sei der Kläger für berechtigt zu erklären, die Tochter C.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende von Samstag 12:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.
- 3.2 Es sei der Kläger ausserdem für berechtigt zu erklären, die Tochter C.\_\_\_\_\_ auf eigene Kosten für die Dauer von drei Wochen pro Jahr sowie an noch näher zu bestimmenden Feiertagen zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

**geändertes Rechtsbegehren:**

(Urk. 40 sinngemäss)

1. [unverändert]
2. Es seien die Nebenfolgen der Ehescheidung gemäss Vereinbarung vom 13. Oktober 2013, ausgenommen die elterliche Sorge, zu regeln und über das Besuchsrecht des Kindes und des Vaters gerichtlich zu entscheiden.  
  
Es sei die elterliche Sorge über die Tochter C.\_\_\_\_\_ den Parteien gemeinsam zu belassen.
3. [unverändert]
4. Für die Tochter C.\_\_\_\_\_ sei eine Erziehungsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB anzuordnen.

**Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. März 2015 (Urk. 63):**

1. Die Ehe der Parteien wird gestützt auf Art. 114 ZGB geschieden.
2. Der Beklagten wird die alleinige elterliche Sorge für die Tochter C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2008, übertragen.
3. Der Kläger ist berechtigt und verpflichtet, die Tochter wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen:
  - jeden zweiten Samstag von 12.00 bis 18.00 Uhr,
  - ab 1. Mai 2015 jeden Samstag von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, davon einmal pro Monat von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr,
  - ab 1. Mai 2016 jedes zweite Wochenende von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr

- ab 1. Mai 2016 zusätzlich jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr von 10.00 bis 17.00 Uhr und
- ab 1. Mai 2016 zusätzlich in Jahren mit gerader Jahreszahl von Karfreitag ab 10.00 Uhr bis Ostermontag 17.00 Uhr und in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Pfingstsamstag 10.00 Uhr bis Pfingstmontag 17.00 Uhr; das auf diese Feiertagsbetreuung durch den Kläger folgende Wochenende verbringt die Tochter bei der Beklagten, womit die abwechselnde Wochenendbetreuung weitergeführt wird.

Die Besuche mit Übernachtung erfolgen erst, wenn der Kläger über eine eigene Wohnung verfügt.

Der Kläger ist berechtigt, mit der Tochter ab deren 8. Altersjahr eine Woche, ab dem 9. Altersjahr zwei Wochen und ab dem 10. Altersjahr drei Wochen Ferien während den Schulferien zu verbringen.

Der Kläger wird verpflichtet, die Ausübung der Ferienbesuche mindestens drei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit der Beklagten abzusprechen.

4. Dem Kläger wird verboten, mit dem Kind in den Irak zu reisen, solange das EDA aus Sicherheitsgründen von Reisen in den Irak abrät.
5. Die Parteien werden gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB ermahnt, eine Familientherapie respektive Mediation für die reibungslose Durchführung des persönlichen Verkehrs durchzuführen.
6. Für die Tochter C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2008, wird eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB errichtet. Dem Beistand/Der Beiständin werden die folgenden Aufgaben übertragen:
  - Unterstützung der Beklagten mit Rat und Tat, insbesondere in Bezug auf ihre Ängste um Entführung des Kindes;
  - Unterstützung der Parteien, damit diese der Ermahnung gemäss Ziff. 5 nachkommen sowie Hilfestellung bei der Suche einer geeigneten Fachperson für die Familientherapie.

7. Die Kindesschutzbehörde wird angewiesen, einen Beistand/eine Beiständin gemäss Dispositiv Ziff. 6 zu ernennen.
8. Im Übrigen wird die Teilvereinbarung der Parteien, Ziffer 4 bis 12, vom 10. Oktober 2013 über die Scheidungsfolgen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

#### **"4. Kinderunterhaltsbeiträge**

Der Vater verpflichtet sich, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Tochter folgende Kinderunterhaltsbeiträge (zuzüglich gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen) zu bezahlen:

Fr. 850.– ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung des Kindes (auch über die Volljährigkeit hinaus).

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Mutter zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange die Tochter im Haushalt der Mutter lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

#### **5. Nachehelicher Unterhalt**

Die Parteien verzichten gegenseitig mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf nachehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB.

#### **6. Grundlagen der Unterhaltsberechnung**

Dieser Vereinbarung liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde:

- Erwerbseinkommen klagende Partei (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen): Fr. 3'640.– netto;
- Erwerbseinkommen beklagte Partei (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen): Fr.0.– netto;

- Bedarf klagende Partei (ohne Steuern): Fr. 2'790.-;
- Bedarf beklagte Partei (mit Kind, ohne Steuern): Fr. 3'625.-.

Der beklagten Partei fehlt zur Deckung des gebührenden Unterhalts jeden Monat folgender Betrag (gemäss Art. 129 Abs. 3 ZGB und Art. 282 Abs. 1 lit. c ZPO): Fr. 2'775.-.

## **7. Teuerungsausgleich**

Der Unterhaltsbeitrag gemäss Ziffer 4 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende September 2013 von 99.2 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2014, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

## **8. Vorsorgeausgleich (Art. 122 ff. ZGB)**

Die Parteien verzichten mangels Vorsorgeguthaben in Kenntnis der Rechtslage gegenseitig auf den Ausgleich der während der Ehe geäufteten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

## **9. Familienwohnung**

Die Parteien beantragen dem Gericht, den Mietvertrag über die bisherige Wohnung der Familie an der D. \_\_\_\_\_-strasse ..., Zürich mit Wirkung ab Rechtskraft des Scheidungsurteils mit allen Rechten und Pflichten auf die beklagte Partei zu übertragen. Der bisherige Mieter haftet gegenüber dem Vermieter bis zum nächsten Kündigungstermin, längstens für zwei Jahre, weiterhin für den Mietzins (Art. 121 Abs. 2 ZGB).

Die Parteien halten fest, dass die klagende Partei die eheliche Wohnung bereits verlassen hat.

## **10. Güterrecht**

In güterrechtlicher Hinsicht treffen die Parteien folgende Regelung:

Die klagende Partei überlässt der beklagten Partei das Mietinsdepot sowie einen allfälligen Genossenschaftsanteilsschein bezüglich der Familienwohnung zur alleinigen Verfügung. Im Übrigen behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

#### **11. Saldoklausel**

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

#### **12. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten bezüglich dieses Vergleiches je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils in Bezug auf diesen Vergleich, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein."

9. Die Rechte und Pflichten des Klägers aus dem Mietvertrag für die Wohnung an der D.\_\_\_\_\_-strasse ... in Zürich werden auf die Beklagte ab Rechtskraft des Scheidungsurteils alleine übertragen.
10. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:  
CHF 5'000.-- die weiteren Gerichtskosten betragen  
CHF 356.25 Dolmetscher (Verhandlung vom 10.10.13)  
CHF 243.75 Dolmetscher (Verhandlung vom 6.5.14)
11. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, ihr Anteil wird jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.
12. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
13. Schriftliche Mitteilung an

- die Parteien (je mit Gerichtsurkunde),  
sowie nach Eintritt der Rechtskraft
  - mit Formular an das für Zürich zuständige Zivilstandsamt,
  - an die Kinderschutzbehörde Zürich gemäss Dispositivauszug Ziff. 1-7,
  - E.\_\_\_\_\_, Liegenschaftenverwaltung, .[Adresse] (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffern 1 und 9),  
je gegen Empfangsschein.
14. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

### **Berufungsanträge:**

#### der Beklagten und Berufungsklägerin (Urk. 62 S. 2):

- "1. Es seien die Dispositiv - Ziffern 3. und 4. des vorinstanzlichen Entscheids des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 6. März 2015 aufzuheben.
2. Die Ziffer 3 des vorinstanzlichen Entscheides des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 6. März 2015 sei wie folgt abzuändern:

Der Berufungsbeklagte ist berechtigt und verpflichtet, die Tochter wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen:

- Jeden zweiten Samstag von 12.00 bis 18.00 Uhr
- Ab 1. Mai 2016 zusätzlich jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- Der Berufungsbeklagte ist berechtigt, mit der Tochter ab deren 10. Alters eine Woche, ab dem 11. Altersjahr zwei Wochen und ab dem 12. Altersjahr drei Wochen Ferien während den Schulferien in der Schweiz zu verbringen.

Der Berufungsbeklagte wird verpflichtet, die Ausübung der Ferienbesuche mindestens drei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit der Beklagten abzusprechen.

3. Die Ziffer 4 des vorinstanzlichen Entscheids des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 6. März 2015 sei wie folgt abzuändern:  
  
- Dem Berufungsbeklagten wird verboten, mit dem Kind in den Irak zu reisen.
4. Eventualiter: Es sei die Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung der aufgehobenen Ziffern im Sinne der Anträge der Berufungsklägerin zurückzuweisen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Berufungsbeklagten."

des Klägers und Berufungsbeklagten (Urk. 69 S. 1 f.):

- "1. Es sei die Berufung vollumfänglich abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid vom 6. März 2015 sei vollumfänglich zu bestätigen.
2. [...]
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8 % MwSt) zu Lasten der Berufungsklägerin.
4. [...]"

**Erwägungen:**

I.

1. Die Parteien heirateten am tt. November 2003 in Zürich. Der Kläger stammt aus dem Irak (...), die Beklagte aus Marokko (...). Sie haben eine gemeinsame Tochter, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2008 (Urk. 7). In der Trennungsvereinbarung vom 13. Mai 2011 vereinbarten die Parteien, auf unbestimmte Zeit getrennt zu leben und die eheliche Wohnung per 30. Juni 2011 der Beklagten und der Tochter zur alleinigen Benützung zu überlassen (Urk. 16/16/13). Mit Urteil vom 25. Mai 2011 nahm der Eheschutzrichter vom Getrenntleben Vormerk, stellte die Tochter unter die Obhut der Beklagten und genehmigte die Trennungsvereinbarung hinsichtlich der weiteren Nebenfolgen. Der Kläger wurde berechtigt erklärt, die Tochter in Begleitung der Schwester der Beklagten jedes zweite Wochenende

am Samstag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr und nach Eintritt in die Schulpflicht jedes zweite Wochenende von Samstag, 10.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr, an einem von der Schwester der Beklagten jeweils zu bestimmenden Ort zu besuchen (Urk. 16/16/19). Am 19. April 2012 leitete der Kläger ein Abänderungsverfahren ein (Urk. 16/1). Mit Urteil vom 14. Juni 2012 wurde eine neue Besuchsrechtsregelung genehmigt. Sie lautet wie folgt (Urk. 16/18 S. 2 f.):

"Der Gesuchsteller [Kläger] ist berechtigt, das Kind, C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2008

– jeden zweiten Samstag von 10:00 bis 17:00 Uhr,

auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchsgegnerin [Beklagte] jeweils vor den Besuchen sowohl seinen iraktischen als auch seinen Schweizerischen Pass abzugeben und die Gesuchsgegnerin verpflichtet sich, nach Beendigung der Besuche, diese dem Gesuchsteller zurückzugeben. Sollte C.\_\_\_\_\_ dies wünschen, darf die Gesuchsgegnerin ihre Tochter an den Besuchen beim Gesuchsteller bis längstens 30. Juni 2013 begleiten. Die Parteien sind jedoch bestrebt, die Besuche beim Gesuchsteller bald möglichst ohne Begleitung der Gesuchsgegnerin durchzuführen.

Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten."

2. Mit Eingabe vom 12. Juli 2013 machte der Kläger die Scheidungsklage bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). An der Einigungsverhandlung schlossen die Parteien eine Teilvereinbarung (Prot. I S. 3 ff., Urk. 20). Strittig blieb einzig das Besuchsrecht des Klägers. Am 6. Mai 2014 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 17 ff.). Am 1. Juli 2014 traten die neuen Sorgerechtsbestimmungen in Kraft. Mit Eingabe vom 4. August 2014 beantragte der Kläger die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Urk. 40). Die Beklagte beantragte, C.\_\_\_\_\_ sei unter ihre alleinige elterliche Sorge zu stellen (Urk. 50). Für den Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens kann im Übrigen auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 63 S. 2 ff.). Am 6. März 2015 fällte die Vorinstanz das eingangs im Dispositiv aufgeführte Urteil (Urk. 58 = Urk. 63).

3. Gegen das ihr am 13. März 2015 zugestellte Urteil führt die Beklagte mit Eingabe vom 21. April 2015 Berufung mit obgenannten Anträgen. Die Berufungsantwort datiert vom 25. Juni 2015 (Urk. 69). Mit Beschluss vom 7. Juli 2015 wurde vorgemerkt, dass das Urteil der Vorinstanz mit Bezug auf die Dispositiv Ziffern 1 und 2 sowie 5 bis 12 am 26. Juni 2015 in Rechtskraft erwachsen war (Urk. 72). Am 25. August 2015 wurde C.\_\_\_\_\_ durch den Referenten und die Gerichts-

schreiberin angehört (Prot. II S. 10 ff.). Gleichentags bestellte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich F.\_\_\_\_\_ zur Beiständin von C.\_\_\_\_\_ und betraute sie mit den in Dispositiv Ziffer 6 umschriebenen Aufgaben (Urk. 80). Die Parteien nahmen am 14. und 18. September 2015 zur Anhörung Stellung (Urk. 82, Urk. 83). Seither sind keine weiteren Eingaben mehr erfolgt.

## II.

1. Die Vorinstanz konstatierte einen seit Jahren andauernden im Scheidungsverfahren dokumentierten Elternkonflikt insbesondere betreffend den persönlichen Kontakt zwischen Vater und Kind. Dieser Konflikt – so die Vorinstanz – belaste die Beziehung von C.\_\_\_\_\_ zu ihrem Vater. Bereits in den beiden Eheschutzverfahren seien der persönliche Verkehr des Vaters mit dem Kind und die massiven Ängste der Mutter vor einer Entführung des Kindes das zentrale Thema gewesen. Heute rufe der persönliche Verkehr des Kindes mit seinem Vater einschliesslich seiner Vorbereitung bei der Mutter noch immer grosse Ängste hervor, welche die Kontakte jeweils zeitlich und örtlich beeinflussten. Die Mutter begleite bisher das Kind zu Beginn der Besuchsnachmittage. Der Vater sehe einerseits keine Probleme in der Beziehung zur Beklagten, erachte aber andererseits eine Erziehungsbeistandschaft zur Behebung und Lösung der Kommunikationsprobleme für notwendig. Die Ängste der Mutter und die Kommunikationsprobleme würden sich nicht wegwischen lassen, weshalb eine gemeinsame elterliche Sorge und ein gemeinsames Aufenthaltsbestimmungsrecht mit dem Kindeswohl nicht vereinbar sei. Da C.\_\_\_\_\_ seit der Trennung der Parteien bei der Mutter wohne und sie ihre Hauptbezugsperson sei, sei die elterliche Sorge der Mutter zuzuteilen (Urk. 63 S. 9).

2. Die Vorinstanz befasste sich sodann ausführlich mit der Regelung des persönlichen Verkehrs und prüfte, ob das vom Kläger beantragte – weitgehend gerichtswählige – Besuchsrecht einzuschränken und nur ein – im Wesentlichen von den Parteien bis anhin praktiziertes und nach den Vorstellungen der Beklagten weiterhin zu praktizierendes – von ihr selbst begleitetes Besuchsrecht "alle

zwei Wochen von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr" zu gewähren sei (Urk. 63 S. 10 bis S. 26). Sie kam zum Schluss, dass vorliegend bloss eine abstrakte, nicht aber eine konkrete Gefahr einer Entführung der Tochter in den Irak bestehe, was nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht genüge, um den Anspruch auf persönlichen Verkehr des aus einem fremden Rechts- und Kulturkreis stammenden Besuchsberechtigten auf Dauer einzuschränken (Urk. 63 S. 14 ff.). Die Vorinstanz erwog sodann, dass klägerischerseits keine Gründe ersichtlich seien, die eine Einschränkung des Besuchsrechts rechtfertigten, und dass der persönliche Verkehr der Tochter mit dem Vater das Kindeswohl an sich nicht gefährde. Sie hielt aber dafür, dass eine konfliktträchtige Beziehung der Eltern eine Beschränkung des Besuchsrechts rechtfertigen könne und die aussergewöhnliche Angst der Beklagten, die nach wie vor bestehe, bei der Regelung des Besuchsrechts nicht übergangen werden könne. Auch wenn sich die Beklagte gegenteilig geäussert habe, würden sich die Bedenken der Mutter letztendlich gegenüber dem Kind nicht verdecken lassen, was eine Gefährdung des Kindeswohls in dieser Konstellation sehr wahrscheinlich mache (Urk. 63 S. 17 ff.).

Die Vorinstanz wies einerseits darauf hin, dass sich die bisher stattgefundenen Kontakte auf wenige Stunden an jedem zweiten Samstagnachmittag in einem Einkaufszentrum nach Wahl des Kindes beschränkt hätten, weshalb die Besuche sachte auszudehnen und Übernachtungen erst später vorzusehen seien, sofern dies die Wohnsituation des Klägers überhaupt zulasse. Andererseits hielt sie fest, dass sich die Frage eines begleiteten Besuchsrechts – sei es auch durch die Mutter selbst – nicht stelle, da C.\_\_\_\_\_ sich nach einer gewissen Zeit auf den Vater einlassen könne, die Beklagte sich nach der Eingewöhnungsphase wieder entferne und die Besuche im Übrigen ohne Beisein von Drittpersonen erfolgten. Die Vorinstanz legte in der Folge das eingangs aufgeführte gestaffelte Besuchsrecht fest, wobei sie Übernachtungen davon abhängig machte, dass der Kläger über eine eigene Wohnung verfügt. Ab dem 8. Altersjahr von C.\_\_\_\_\_ sah die Vorinstanz sodann ein gestaffeltes Ferienbesuchsrecht vor, verbot dem Kläger aber, mit dem Kind in den Irak zu reisen, solange der Bund aus Sicherheitsgründen von Reisen in den Irak abrät. Dabei fiel in Betracht, dass zwar keine konkrete Entführungsfahr besteht, der Kläger jedoch mit C.\_\_\_\_\_ zwecks Verwandtenbesuchs

trotz der gefährlichen Lage in den Irak reisen möchte, C.\_\_\_\_\_ noch nie beim Vater übernachtete und die Besuche bis anhin wegen mangelnden Vertrauens der Beklagten in den Kläger zeitlich und örtlich eingeschränkt von statten gingen, weshalb eine Vater-Tochter-Bindung zunächst aufgebaut werden muss (Urk. 63 S. 21 ff.).

### III.

1. Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben. Sie richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid in einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit. Damit ist auf die Berufung – unter Vorbehalt hinreichender Begründung – einzutreten (Art. 308 und Art. 311 ZPO).

2.1 Einziger Gegenstand der Berufung ist die Ausgestaltung des Besuchs- und Ferienrechts des Klägers. Die Beklagte ist der Auffassung, dem Kläger sei ein zu weitgehendes Besuchs- und Ferienrecht eingeräumt worden. Sie ist mit allen Regelungen betreffend Übernachtung und Ferien von C.\_\_\_\_\_ beim Kläger nicht einverstanden (Urk. 62 S. 5).

2.2 Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, wobei es in erster Linie dem Interesse des Kindes dient und oberste Richtschnur für die Ausgestaltung das Kindeswohl ist, das anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen ist (BGer 5A\_200/2015 E. 7.2.3 und 5A\_719/2013 E. 4.2 mit weiteren Verweisen).

2.3 Dieser Anspruch kann nach Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet wird, wenn ihn der betreffende Elternteil pflichtwidrig ausgeübt hat, wenn sich dieser nicht ernsthaft um das Kind gekümmert hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Gefährdung des Kindeswohl liegt dann vor, wenn dessen

ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist. Bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten. So darf er in der Regel nicht allein wegen elterlichen Konflikten dauerhaft eingeschränkt werden, jedenfalls soweit das Verhältnis zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind gut ist (BGer 5A\_200/2015 E. 7.2.3 und 5A\_719/2013 E. 4.2 mit weiteren Verweisen).

3.1 Die Beklagte machte berufungsweise geltend, der Kläger besitze keine eigene Wohnung, sondern lebe mit vier oder fünf anderen Männern aus dem Libanon und/oder dem Irak zusammen. Diese Männerwohngemeinschaft, in der täglich die Schischa-Pfeife geraucht werde, stelle keinen adäquaten Platz dar, an dem C.\_\_\_\_\_ übernachten könnte (Urk. 62 S. 5 f.). Der Kläger entgegnet, er wohne seit rund vier Jahren alleine in seiner Wohnung. Es sei kompletter Unsinn, dass er mit vier oder fünf anderen Männern zusammenlebe und in der Wohnung täglich rauche (Urk. 69 S. 4).

3.2 Die Vorinstanz hat Besuche mit Übernachtungen erst vorgesehen, wenn der Kläger über eine eigene Wohnung verfügt. Insofern stösst die Kritik der Beklagten an vorinstanzlichen Entscheid von vornherein ins Leere. Für die von der Beklagten behauptete "Männerwohngemeinschaft" fehlen überdies jegliche Hinweise und Belege. Abklärungen der Berufungsinstanz haben vielmehr zu Tage gefördert, dass der Kläger – nach dem Auszug von G.\_\_\_\_\_ per 20. Januar 2012 – an der H.\_\_\_\_\_strasse ... durch die Verwaltung als Mieter und Einpersonenhaushalt angemeldet worden ist (Prot. II S. 4). Der Zusatz "c/o G.\_\_\_\_\_" wurde denn auch bereits mit Beschluss vom 7. Juli 2015 aus dem Rubrum gestrichen (Urk. 72 S. 4 f.). Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger keine Gewähr für eine kindgerechte Übernachtungsmöglichkeit bieten könnte, auch wenn es sich lediglich um eine Zweizimmerwohnung handelt (Urk. 8/2/1). Die Berufung erweist sich insoweit als unbegründet.

4.1 Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Vorinstanz die Ausführungen des Klägers bezüglich seiner Arbeitszeit nicht ausreichend berücksichtigt hat. Da

der Kläger seine Tätigkeit als Taxichauffeur immer am Abend ausübe und seine wichtigsten Arbeitszeiten von Freitag- bis Samstagabend und von Samstag- bis Sonntagabend seien, habe er keine Zeit, ein gerichtsübliches Wochenendbesuchsrecht wahrzunehmen. Es sei nicht anzunehmen, dass er wegen C.\_\_\_\_\_ auf diese Arbeitszeiten und damit auf die Haupteinnahmequellen verzichten wolle. Folglich könne er C.\_\_\_\_\_ während dieser Nächte nicht betreuen. Bereits im jetzigen Zeitpunkt hole der Kläger die Tochter erst um 14.00 Uhr statt – wie vereinbart – um 10.00 Uhr ab (Urk. 62 S. 6 f.). Der Kläger wendet ein, er sei mit seinem Taxibetrieb äusserst flexibel und werde seinen Fahrdienst den von der Vorinstanz angeordneten Besuchszeiten anpassen. Er habe seine Besuchswochenenden jeweils immer in Absprache mit der Beklagten äusserst zuverlässig wahrgenommen und es sei ihm zum Wohle des Kindes sehr daran gelegen, möglichst viel Zeit mit ihm zu verbringen (Urk. 69 S. 4).

4.2 Der Kläger muss gemäss angefochtener Regelung in der Lage sein, die Tochter einmal pro Monat und danach im zweiwöchigen Rhythmus in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag persönlich zu betreuen. Vor Vorinstanz beantragte er, das Besuchsrecht solle am Samstag erst um 12.00 Uhr beginnen, da seine nächtlichen Taxifahrten es ihm verunmöglichten, seine Tochter samstags bereits um 10.00 Uhr mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen (Urk. 18 S. 3). Es hänge aber grundsätzlich von der Beklagten ab. Falls die Beklagte sich auf 10.00 Uhr festlegen würde, würde er früher aufhören zu arbeiten, um ausschlafen zu können (Prot. I S. 23). Die Beklagte ist der Meinung, es liege nicht an ihr sondern am Kläger, dass das Besuchsrecht nicht bereits um 10.00 Uhr beginne (Prot. I S. 19). Wie immer dem auch sei: Der Kläger arbeitet als selbständiger Taxifahrer. Als solcher bestimmt er seine Arbeitszeiten selbst. Zur Diskussion stehen zwei Übernachtungen pro Monat. Es geht hier nicht um die Frage, ab wann das Besuchsrecht des Klägers am Samstagmorgen festzusetzen ist, weil er in der Nacht vom Freitag auf den Samstag seinem Beruf ausübt. Es ist entgegen der Auffassung der Beklagten (Urk. 62 S. 7) nicht davon auszugehen, dass der Kläger C.\_\_\_\_\_ anderen Personen anvertrauen würde, um in der Nacht von Samstag auf den Sonntag seiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies wäre eine pflichtwidrige Ausübung des persönlichen Verkehrs und ist nicht zu vermuten. Für eine solche ne-

gative Verhaltensprognose fehlt auch der geringste Hinweis. Sie ist aus der Luft gegriffen. Die Beklagte vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz diesbezüglich den Sachverhalt unrichtig festgestellt oder das Recht unrichtig angewendet hat (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist auch insoweit unbegründet.

5.1 Die Beklagte trägt weiter vor, der Kläger könne C.\_\_\_\_\_ bei den vielen Hausaufgaben nicht unterstützen. Der Kläger wisse nicht, wie man mit einem Mädchen umgehe; er sei insbesondere nicht in der Lage, C.\_\_\_\_\_ Windeln anzuziehen, die sie abends noch immer benötige. Zudem habe er C.\_\_\_\_\_ in aller Öffentlichkeit eine Ohrfeige gegeben. Sie sei nicht damit einverstanden, dass die Vorinstanz ein Züchtigungsrecht befürworte und die Ohrfeige als eine "gewisse erzieherische Massnahme" taxiere (Urk. 62 S. 7 f.). Der Kläger bestreitet, dass C.\_\_\_\_\_ immer noch Windeln benötige und er nicht in der Lage sei, C.\_\_\_\_\_ bei den Hausaufgaben zu helfen. Er stellt auch in Abrede, C.\_\_\_\_\_ eine Ohrfeige verpasst zu haben und nicht zu wissen, wie man mit einem Mädchen umgehe (Urk. 69 S. 5).

5.2.1 C.\_\_\_\_\_ besucht gegenwärtig die 2. Klasse. Die Beklagte hat selbst ausgeführt, C.\_\_\_\_\_ sei sehr intelligent (Prot. I S. 9). Schulische Probleme sind nicht bekannt. Aber selbst wenn C.\_\_\_\_\_ Unterstützung benötigen würde und der Kläger seiner Tochter bei den Hausaufgaben nicht helfen könnte, kann eine Gefährdung des Kindeswohls durch Besuche beim Kläger, welche die Vorinstanz zweiwöchentlich von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr, festgesetzt hat, nicht ausgemacht werden. Der Beklagten und C.\_\_\_\_\_ steht genügend Zeit zur Verfügung, um die Hausaufgaben ausserhalb der Besuchszeiten zu erledigen.

5.2.2 Die Beklagte hat vor Vorinstanz nie vorgebracht, Übernachtungen würden daran scheitern, dass der Kläger nicht wisse, wie man Windeln wechsle. Sie warf dem Kläger vielmehr vor, er habe nie versucht, seiner Tochter nahe zu sein; die Pflege und das "Putzen" des Kindes lasse einen dem Kind näherkommen (Prot. I S. 12). Falls C.\_\_\_\_\_ tatsächlich noch Windeln benötigen würde, kann dieser Umstand nicht dazu führen, dass auf Dauer keine Übernachtungen vorgesehen werden. Falls C.\_\_\_\_\_ beim Kläger einnässen würde, könnte dies höchstens dazu führen, dass der Kläger die Bettwäsche zu reinigen haben wird,

was Bestandteil seiner Betreuungspflicht ist. Im Übrigen bescheinigte die Beklagte dem Kläger durchaus eine emotionale Verbundenheit (Prot. I S. 12: "Er küsste sie, umarmte sie, aber nicht mehr"). Aufgrund der bis anhin von der Beklagten "überwachten" Besuche ist es aber auch nicht verwunderlich, wenn sich beim Kläger die Spontaneität und Unbeschwertheit im Umgang mit seiner Tochter noch nicht im gewünschten Mass einstellen konnte. Auch dies stellt keinen Grund dar, um Übernachtungen beim Vater dauerhaft zu verbieten.

5.2.3 Der Vorfall mit der Ohrfeige war bereits bei der Vorinstanz strittig. C.\_\_\_\_\_ habe dem Kläger – so die Beklagte – in der Spielhalle "I.\_\_\_\_\_" in Dietikon den "Stinkefinger" gezeigt, worauf der Kläger handgreiflich geworden sei (Prot I S. 25). Die Vorinstanz liess offen, ob sich das Geschilderte tatsächlich ereignet hat, da sie darin keine eigentliche Gefährdung des Kindeswohls erblicken konnte. Bei der Ohrfeige habe es sich um eine geringe Massnahme gehandelt, die zwar grundsätzlich abzulehnen, aber durch das Zeigen des "Stinkefingers" provoziert worden sei, was als obszöne Geste eine gewisse erzieherische Massnahme nach sich ziehen sollte (Urk. 63 S. 19).

Demnach hat die Vorinstanz eine Ohrfeige gerade nicht mit einer grundsätzlich zu tolerierenden "gewissen erzieherischen Massnahme" gleichgesetzt und ein körperliches Züchtigungsrecht im Grundsatz bejaht. Die Beklagte stellt überdies nicht in Frage, dass damit keine eigentliche Gefährdung des Kindeswohls einherging. Zu Recht hat die Vorinstanz aufgrund des behaupteten Vorfalls Übernachtungen nicht einfach abgelehnt. Im Übrigen ist nicht zu übersehen, dass das Geschehen seinen Anfang damit nahm, dass sich C.\_\_\_\_\_ im "I.\_\_\_\_\_" nicht von der Beklagten lösen und spielen wollte, was den Kläger zur Bemerkung veranlassen sollte, sie solle jetzt doch spielen gehen (Prot. I S. 25). Damit hat aber die Beklagte den unmittelbaren Kontakt zwischen Vater und Tochter – absprachewidrig – begleitet und damit erschwert.

5.3 Damit erweisen sich auch diese Beanstandungen nicht geeignet, die vorinstanzliche Besuchsrechtsregelung zu Fall zu bringen.

6.1 Die Beklagte sieht eine Vernachlässigung des Kindes darin, dass sich der Kläger nicht adäquat mit seiner Tochter beschäftige, wenn er mit ihr zusammen sei. Wenn er C.\_\_\_\_\_ besuche, dann wickle er ohne Unterbruch weiterhin seine Geschäfte ab, was bedeute, dass er die ganze Zeit telefoniere und seinen Autohandel organisiere. Dies sei ein Verhalten, das keineswegs nur in der Vergangenheit vorgekommen sei, wie die Vorinstanz angenommen habe, sondern nach wie vor andauere und sich bei jedem Besuch von C.\_\_\_\_\_ wiederhole. Stattdessen wecke der Kläger im Kind Begehrlichkeiten, mit denen es überfordert sei, indem er seiner Tochter Fr. 200.– bis Fr. 300.– teure Spielsachen kaufe (Urk. 62 S. 8). Der Kläger weist den Vorwurf, er kümmere sich um andere Dinge als seine Tochter als "absolut unwahr" zurück. Er sei ein äusserst liebevoller und umsorgender Vater, der möglichst viel Zeit mit seiner Tochter teilen möchte.

6.2 Die Vorinstanz erwog, die Beklagte untermauere ihre Behauptungen nicht mit Beweismitteln, sondern nehme bei ihren Ausführungen auf die Berichte ihrer Schwester, J.\_\_\_\_\_ (welche in den Jahren 2011 und 2012 die Besuche begleitete) und lic. phil. K.\_\_\_\_\_ Bezug (Urk. 16/13/1-2), die über zwei Jahre alt seien. Anlässlich ihrer Befragung habe die Beklagte über keine neuen ähnlichen Vorfälle berichtet, weshalb eine Kindesgefährdung nicht zu erkennen sei (Urk. 63 S. 18).

6.3 Die Beklagte schilderte vor Vorinstanz zweimal aus ihrer Sicht den Ablauf der Besuche (Prot. I S. 8 f., Prot. I S. 24). Sie erwähnte mit keinem Wort, dass der Kläger bei den Treffen ständig am Telefonieren sei. Es erscheint unglaubwürdig, wenn die Beklagte nun pauschal das Gegenteil behauptet. An der Hauptverhandlung vom 6. Mai 2014 liess sie zudem ausführen: "Bei jedem Treffen, wenn C.\_\_\_\_\_ ihren Vater sieht, versteckt sie sich zuerst hinter der Mutter und spricht nicht mit dem Vater. Meistens kauft Herr B.\_\_\_\_\_ ihr eine kleine Aufmerksamkeit, ein Spielzeug etc. C.\_\_\_\_\_ taut dann langsam auf und beschäftigt sich mit ihm mit dem neu geschenkten Spielzeug oder Herr B.\_\_\_\_\_ gibt ihr sein Telefon, auf dem auch Spiele heruntergeladen sind und sie spielen zusammen mit dem Telefon. Sie gehen beispielsweise auch zusammen in den Zoo, gehen spazieren, ins Cafe oder ins Kino. [...] Auf diese Weise funktionieren die Besuche gut." (Urk. 36 S. 2). Von einer pflichtwidrigen Ausübung des Besuchsrechts kann deshalb nicht ausgegangen werden, zumal

sich die Beklagte gar nicht gegen unbegleitete Kontakte wendet. Sie will vielmehr eine Ausdehnung der Besuche und insbesondere Übernachtungen verhindern. Ihre Ausführungen in der Berufungsschrift stehen insofern mit ihrem Antrag, der Kläger sei zu verpflichten, C.\_\_\_\_\_ samstags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreuen, im Widerspruch. Ein Fehler der Vorinstanz ist auch insoweit nicht auszumachen.

6.4 Die Vorinstanz sah von 1. Mai 2015 bis 30. April 2016 Besuche an jedem Samstag von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, davon einmal pro Monat von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr, vor. Zu Recht macht die Beklagte geltend, auch sie müsse ein Recht haben, einen Samstag bzw. ein ganzes Wochenende mit ihrer Tochter zu verbringen (Urk. 62 S. 8 f.). Daran ändert nichts, dass der Kläger ausführt, die Lösung der Vorinstanz stelle eine für den Aufbau einer guten Beziehung notwendige Minimallösung dar (Urk. 69 S. 5). Ein solcher Aufbau wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass an einem Wochenende pro Monat kein Kontakt stattfindet, weil auch ein 14tägiger Umgang ein periodischer Umgang darstellt. Der zweiwöchige Kontakt stellt im Konfliktfall vielmehr die Grundregel dar. Überhaupt bedeutet die Umstellung auf Übernachtungen für die Beteiligten eine Herausforderung, die es nicht noch mit zusätzlichen bzw. wöchentlichen Wochenendbesuchstagen zu belasten gilt. Das Besuchsrecht des Klägers ist auch in dieser Übergangsphase von neu einem halben Jahr (vgl. unten Erw. 9.3) auf jedes zweite Wochenende zu beschränken, wobei die Besuche alternierend am Samstag, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, und von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr, stattzufinden haben. Inwiefern dies eine grosse Überforderung für C.\_\_\_\_\_ darstellen könnte, tut die Beklagte nicht dar.

7.1 Die Beklagte bekundet auch im Berufungsverfahren ihre immense Angst davor, dass der Kläger C.\_\_\_\_\_ unbegleitet sehen und die Tochter bei dieser Gelegenheit in den Irak verbringen könnte. Sie teilt die Auffassung der Vorinstanz nicht, dass lediglich eine abstrakte Entführungsgefahr besteht. Das Kindeswohl sei bei einer Verbringung in den Irak massiv gefährdet. Sie sei der Meinung, dass der Kläger mit C.\_\_\_\_\_ frühestens ab dem 10. Altersjahr und nur in der Schweiz Ferien machen dürfe (Urk. 62 S. 9 f.).

7.2 Die Beklagte hat bereits im vorinstanzlichen Verfahren aus ihrer Angst vor einer Entführung keinen Hehl gemacht (Urk. 30 S. 4 f. und S. 11; Urk. 36 S. 4 und S. 6; Urk. 50 S. 3 und S. 6; Urk. 55 S. 2 f.; Prot. I S. 10 f. und S. 26 f.). Sie bekundet weiterhin immense Ängste vor unbegleiteten Kontakten (Urk. 62 S. 9), ohne freilich explizit ein begleitetes Besuchsrecht zu beantragen. Ihre Ängste sieht sie darin begründet, dass der Kläger ihr gegenüber immer wieder zum Ausdruck gebracht bzw. geäußert habe, dass er die gemeinsame Tochter wegnehmen, sie in den Irak verbringen und dort seiner kinderlosen Schwester anvertrauen wolle (Urk. 62 S. 9). Der Kläger bestritt und bestreitet nach wie vor, eine solche Äusserung gemacht zu haben (Prot. I S. 18, Urk. 69 S. 5). Die Beklagte moniert nicht, die Vorinstanz habe in diesem Zusammenhang von ihr offerierte Beweismittel übergangen. Insofern kann die behauptete Äusserung und damit eine glaubhafte Drohung nicht als erstellt gelten.

7.3 Die Vorinstanz hat die Entführungsbesorgnis der Beklagten eingehend geprüft. Sie hat aufgezeigt, dass die Beklagte den Vorwurf bereits im Eheschutzgesuch vom 7. April 2011 erhoben hatte, indem sie geltend machte, der Kläger habe ihr gegenüber immer wieder zum Ausdruck gebracht, er werde ihr die gemeinsame Tochter wegnehmen, sie in den Irak verbringen und dort seiner kinderlosen Schwester anvertrauen (Urk. 16/16/1 S. 3 f.). Die Vorinstanz hat sodann in Erinnerung gerufen, dass der Kläger den Vorwurf bereits im Eheschutzverfahren zurückgewiesen hatte (Urk. 16/16 Prot. S. 15 f.). Sie hat sodann korrekt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, die eine abstrakte Entführungsfahr zufolge gemischt-nationaler Ehe nicht als ausreichend erachtet, um das Besuchsrecht auf Dauer einzuschränken (BGE 122 III 404 E. 4c/aa S. 413). Die Lehre vertritt den gleichen Standpunkt. Sie verlangt die *ernsthafte* Gefahr der Entführung oder Nichtrückgabe (FamKomm Scheidung/Büchler/Wirz, N 32a zu Art. 273 ZGB und N 10 zu Art. 274 ZGB; BK-Hegnauer, N 35 zu Art. 274 ZGB; BK-Bühler/Spühler, N 247 zu Art. 145 aZGB). Dafür genügt es nicht, dass der ausländische Elternteil aus einem muslimischen Land stammt und/oder enge Beziehungen zu seinem Heimatland unterhält (Staudinger/Rauscher [2014] Rz 184 zu § 1684 BGB). Die Vorinstanz gelangte sodann – wie bereits das Eheschutzgericht (Urk. 16/19 S. 10) – zum Ergebnis, dass trotz der seitens der Beklagten geäußerten

Bedenken keine Hinweise oder Anzeichen für die konkrete Gefahr einer Entführung bestehen würden. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen verwiesen werden (Urk. 63 S. 16 f.), die unangefochten blieben. Wenn die Beklagte in ihrer Berufung ausführt, sie habe die Aussage des Klägers gehört, kenne die Stimmlage und den Ernst in seinem Ausdruck gut und wisse, dies einzuschätzen (Urk. 62 S. 9), vermag sie keine Umstände darzutun, welche die Entführungsgefahr in einem anderen Licht erscheinen lassen. Insbesondere werden damit keine Gründe vorgebracht, welche nachhaltig die Besorgnis einer Entführungsgefahr begründen und ihre Behauptung als "immer noch aktuell" ausweisen. Ihr eigenes subjektives Empfinden bzw. ihre massiven Ängste vor dem Verlust ihrer Tochter können hier nicht massgebend sein (vgl. Prot. I S. 26: "Alles was die Zukunft betrifft, stellt für mich eine potentielle Gefahr dar. Die Ergebnisse aller Gerichtsverhandlungen stellen für mich ebenfalls eine Gefahr dar. Meine psychischer Zustand ist aufgrund der erlebten Situation, welche meine Ängste begründet, desolat."; Prot. I S. 27: "Immer wenn ich denke, dass meine Tochter entführt werden könnte oder, wenn ich von den Plänen des Klägers höre, dass er in den Irak gehen will, sehe ich eine Gefahr. Dies löst bei mir Angstzustände aus."). Eine unrichtige Sachverhaltsermittlung oder Rechtsanwendung der Vorinstanz vermag die Beklagte nicht aufzuzeigen und ist nicht zu erkennen.

7.4 Einzuräumen ist, dass der Kläger mit C.\_\_\_\_\_ Ferien im Irak verbringen möchte, damit seine Tochter ihre Verwandten, die in ... [Ortschaft] leben (Urk. 69 S. 6), kennenlernen kann (Prot. I S. 23). Das Bedürfnis des Klägers ist legitim, zumal die Tochter auch Ferien im Heimatland der Beklagten verbringt (Urk. 36 S. 5, Prot. II S. 11). Die Vorinstanz hat auch diesen Umstand nicht unberücksichtigt gelassen (Urk. 63 S. 14, S. 22). Sie hat ab dem 8. Altersjahr von C.\_\_\_\_\_ ein (gestaffeltes) Ferienbesuchsrecht vorgesehen. Jedoch hat sie dem Kläger angesichts der desolaten Sicherheitslage im Irak im Sinne einer Weisung verboten, mit dem Kind in den Irak zu reisen, solange das EDA aus Sicherheitsgründen von Reisen in den Irak abrät (Urk. 63 S. 23 f.). Soweit die Beklagte ihre Berufung mit einer massiven Kindeswohlgefährdung durch Reisen in den Irak begründet (Urk. 62 S. 10), lässt sie ausser Acht, dass die Vorinstanz den (generellen) Risiken einer Reise in den Irak mit ihrer Weisung genügend Rechnung getragen hat. Der Kläger ist gewillt, diese Weisung zu befolgen (Urk. 69 S. 6). Es besteht kein Anlass, dem

Kläger wegen der Situation im Irak erst ab dem 10. Altersjahr ein Ferienbesuchsrecht zuzugestehen und ihm lediglich Ferien in der Schweiz zu gestatten (Urk. 62 S. 10) oder auch nur generell zu verbieten, mit dem Kind in den Irak zu reisen (Urk. 62 S. 3). Der Berufung ist auch insoweit kein Erfolg beschieden.

8.1 C.\_\_\_\_\_, die mittlerweile die 2. Klasse besucht, wurde am 25. August 2015 durch eine Gerichtsdelegation angehört. Sie bestätigte, dass die Besuchskontakte bis anhin regelmässig samstags in einem Einkaufszentrum, zuweilen auch auf einem Spielplatz, stattfanden und die Mutter in der Nähe bleibe. Von ihrem Verhältnis zum Vater und von den Besuchstagen zeichnete sie ein düsteres Bild. So erklärte sie, dass sie ihren Vater nur in Anwesenheit ihrer Mutter, lieber aber überhaupt nicht mehr sehen wolle. Sie habe Angst, dass sich der Kläger (telefonierend) von ihr entferne und sie alleine lasse. Der Vater beleidige sie, schreie sie immer an, streite mit ihr und habe ihr auch schon eine Ohrfeige gegeben. Er beleidige auch die Mutter, damit er sie traurig machen könne. Er werde wütend, wenn sie deutsch statt arabisch mit ihm spreche, und drohe damit, den Kontakt zu ihr abubrechen oder sie der Mutter wegzunehmen, wenn er sie nicht alleine sehen könne. Im Beisein ihrer Mutter sei ein Kontakt möglich, weil sie sich dann wohl fühle (Prot. II S. 11 ff.).

8.2 Die Beklagte hält die Ausführungen von C.\_\_\_\_\_ für spontan und detailliert und deshalb sehr glaubhaft. Die Schilderungen C.\_\_\_\_\_'s würden sehr viel weiter gehen als ihre eigenen Schilderungen in den Rechtsschriften, was zeige, dass C.\_\_\_\_\_ nicht einfach wiederhole, was die Mutter bereits gesagt habe. Sie gebe auch Erlebnisse preis, die ihr selbst gar nicht im Detail bekannt gewesen seien. Die Wünsche und Ängste von C.\_\_\_\_\_ seien ernst zu nehmen. Die Gründe, die C.\_\_\_\_\_ für begleitete Besuche anführe, seien nachvollziehbar. In Anbetracht der gegenwärtigen Umstände solle das Besuchsrecht bis auf weiteres begleitet und im Sinne der Berufungsanträge geregelt werden (Urk. 83).

8.3 Für den Kläger wird aus der Anhörung ersichtlich, dass C.\_\_\_\_\_ unter einem enormen Loyalitätskonflikt leidet, dramatischen Manipulationen durch die Beklagte ausgesetzt ist und hinsichtlich seiner Person in beispielloser Art und Weise negativ beeinflusst wird. Er weist sämtliche Schilderungen C.\_\_\_\_\_'s, die

ihn in einem negativen Licht erscheinen lassen, als unwahr zurück. Er beantragt die Edition der Kurzmitteilung (SMS), in welcher er mit einem Kontaktabbruch gedroht haben soll, die Einholung eines Gutachtens über die Beklagte und C.\_\_\_\_\_ (zu Punkten wie vorhandene psychische Krankheiten, Erziehungsfähigkeit, Manipulationen, Loyalitätskonflikt etc.). C.\_\_\_\_\_ sei bei jedem Besuch äusserst glücklich gewesen; er habe hierbei von ihr auch regelmässig Briefe und Geschenke erhalten, die dem Gericht nachgereicht werden könnten (Urk. 84).

8.4 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Berücksichtigung des Willens des Kindes zunächst dessen Alter bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung, die ungefähr ab dem 12. Altersjahr anzunehmen ist, sodann aber auch das Aussageverhalten und namentlich die Konstanz des geäusserten Willens zentral. Je konstanter die Willenskundgebungen vorgebracht werden und je mehr sie mit nachvollziehbaren und auf das Kindeswohl zielenden Argumenten unterlegt sind, desto stärker können sie bei der Urteilsfindung gewichtet werden. Der Willen des Kindes ist stets eines von mehreren und nicht einziges Kriterium, da andernfalls der Kindeswille dem Kindeswohl gleichgesetzt würde, obwohl sich die beiden Elemente durchaus widersprechen können, und im Übrigen Erpressungsversuchen Tür und Tor geöffnet wäre. So wie es nicht zur freien Disposition des Kindes steht, bei welchem Elternteil es aufwachsen möchte, sondern im Streitfall seine Willenskundgebungen nur ein Element bei der richterlichen Entscheidungsfindung sind, kann es nicht in Eigenregie bestimmen, ob und zu welchen Bedingungen es Umgang mit dem nicht sorge- oder obhutsberechtigten Elternteil haben möchte. Erst bei älteren Kindern rückt ein konstant und nachdrücklich geäussertes Wille in den Vordergrund. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen aus kinderpsychologischer Sicht sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (BGer 5A\_200/2015 E. 7.2.3.1 und 5A\_719/2013 E. 4.4, je mit weiteren Verweisen). Dass ein Kind den besuchsberechtigten Elternteil wenn immer möglich in dessen normaler Umgebung erleben soll, um einen unbefangenen Kontakt zu ermöglichen, liegt auf der Hand.

8.5.1 Von Seiten des Kindes gehört ein gehöriges Mass an Persönlichkeitsprägung und Mut dazu, die naheliegende Identifikation mit dem betreuenden Elternteil zu durchbrechen und seinem Wunsch nach einem Umgang mit dem anderen Elternteil Ausdruck zu geben (Staudinger/Rauscher [2014] Rz 176 zu § 1684 BGB). Auch hier stellt sich daher die Frage, ob sich die Aussagen und Wünsche von C.\_\_\_\_\_ als beeinflusst erweisen oder auf einem Loyalitätskonflikt aufgrund einer ablehnenden Haltung des betreuenden Elternteils beruhen. Dabei muss die Beeinflussung nicht bewusst oder gar vorsätzlich erfolgen, sie kann auch in der Übertragung eigener unbewältigter Emotionen auf das Kind liegen (Staudinger/Rauscher [2014] Rz 287 zu § 1684 BGB). Für eine solche Beeinflussung bestehen vorliegend ernsthafte Hinweise, auch wenn die Beklagte vor Vorinstanz erklärte, sie rede mit ihrer Tochter überhaupt nicht über ihre Ängste (Prot. I S. 11) und habe kein Interesse, sie vom Kläger fernzuhalten (Prot. I S. 25).

8.5.2 Zunächst fällt auf, dass das durchwegs negative Bild, das C.\_\_\_\_\_ von den Besuchskontakten zeichnet, in den Schilderungen der Beklagten, die bei allen Besuchen stets anwesend ist und ihre Tochter dabei kaum aus den Augen lässt (Prot. I S. 24, Urk. 30 S. 4: "so dass sie die Tochter im Auge hat"), keine wirkliche Bestätigung findet. Dies ist auch der Beklagten selbst aufgefallen (Urk. 83). Zwar begann C.\_\_\_\_\_ einmal zu weinen, als der Kläger auf ihre Frage, wo sich die Mutter befinde, antwortete, es sei egal, wo sich die Beklagte aufhalte (Prot. I S. 20, S. 24). Und ein anderes Mal soll sich der bereits erwähnte Vorfall im "I.\_\_\_\_\_" ereignet haben. Im Übrigen aber funktionieren die Besuche im bisherigen Rahmen nach Darstellung der Beklagten gut, auch wenn es jeweils eine Angewöhnung braucht, bis C.\_\_\_\_\_ mit ihrem Vater spricht und spielt (Urk. 36 S. 2, Prot. I S. 8, S. 24). Auf die Frage, ob die Tochter Angst habe, zum Kläger zu gehen, antwortete die Beklagte, C.\_\_\_\_\_ habe keine Angst vor ihrem Vater, aber seit sie klein sei, habe dieser nie versucht, ihr nahe zu sein. Er habe eine traditionelle Beziehung zur ihr; er küsse sie, umarme sie, aber nicht mehr (Prot. I S. 12). Dies lässt nicht auf eine tiefgreifende Entfremdung zwischen dem Vater und seiner Tochter schliessen. Während des gesamten Prozesses stand für die Beklagte die Furcht vor einer Entführung im Zentrum. Sie wendet sich gegen eine Besuchsrechtsregelung mit Übernachtung und Ferien. Für die Beklagte ist die Sicherheit

ihrer Tochter gewährleistet, wenn diese sich sicher fühlt und nicht entführt wird (Prot. I S. 9). Wenn die Sicherheit der Tochter gewährleistet ist, sieht sie keine Probleme mit dem Besuchsrecht (Prot. I S. 10).

8.5.3 Es ist kaum vorstellbar, dass sich die Ängste der Beklagten, welche krankhafte Züge aufweisen (Prot. I S. 26), nicht auf die Tochter übertragen. Die Beklagte befand sich deswegen in psychotherapeutischer Behandlung (Prot. I S. 10, S. 26; Urk. 36 S. 6, Urk. 37/6). Sie spricht selbst davon, die Therapie sei sehr nützlich für sie und ihre Tochter (Prot. I S. 10). Die Einleitung des Scheidungsverfahrens hat sie vollkommen durcheinandergebracht (Prot. I S. 11) und mit Bezug auf das Besuchsrecht ist sie blockiert (Prot. I S. 20). Die Kontakte mit dem Kläger würden – so die Beklagte – bereits am Donnerstag beginnen, indem sie sich Mühe gebe, die Tochter darauf einzustimmen und vorzubereiten (Prot. I S. 25): Diese Vorbereitungsphase schilderte sie folgendermassen (Prot. I S. 8, S. 24):

"Für mich beginnt das Besuchsrecht jeweils am Donnerstag. Ich bereite meine Tochter auf den Samstag vor. Manchmal backe ich mit meiner Tochter Brot und Süßigkeiten zuhause, um das dem Vater zu schenken. Am Samstag um 11 Uhr sehe ich, dass meine Tochter unruhig wird. Sie fragt mich, ob ich mit ihr mitkomme. Sie schaut immer, ob ich mich auch wirklich anziehe und fragt mich, ob ich mich nicht vorbereite. Danach ist meine Tochter bis 14 Uhr unruhig. Wir gehen dann die Treppe hinunter, und sie hält sich an meiner Hose fest, ob ich wirklich mit hinuntergehe. Im Auto frage ich meine Tochter, ob sie mit dem Vater alleine sein wolle, was meine Tochter ablehnt. Wäre ich nicht mit ihm Auto, würde meine Tochter nicht alleine zum Vater gehen wollen."

"Sobald wir aus dem Auto steigen, klammert sich meine Tochter an meinem Bein [fest], so dass es mir schwer fällt, weiterzulaufen. Bei Besuchen am Samstag isst sie dann jeweils nicht, wenn ich nicht dabei bin. Es bestehen gewisse Schwierigkeiten. Denn es ist schon so, dass nur Mutter und Vater zusammen ein Gleichgewicht herzustellen vermögen."

C.\_\_\_\_\_ ist durch die Ängste und psychische Labilität der Mutter offensichtlich stark verunsichert. Sie nimmt Kontakte zum Vater seit ihrer frühesten Kindheit gezwungenermassen als ständige potentielle Bedrohung für ihre wichtigste Vertrauensperson (Prot. I S. 25) wahr, insbesondere, wenn der Umfang unbegleitet erfolgen soll. Insofern kann es nicht erstaunen, wenn sie ablehnend auf unbegleitete Kontakte reagiert, welche die Mutter als permanente Gefahr für die Sicherheit ihrer Tochter empfindet. Er wäre auch nicht erstaunlich, wenn C.\_\_\_\_\_ negative Gefühle gegenüber dem Kläger entwickelte, stellt er für ihre Mutter doch den

Grund dar, warum sie bei Frau K.\_\_\_\_\_ in Therapie ist (Prot. I S. 10). Die Beklagte erklärt zwar, sie probiere jedes Mal C.\_\_\_\_\_ zu animieren, mit dem Vater alleine zu gehen (Urk. 36 S. 2). Sie tue alles, um C.\_\_\_\_\_ zu beruhigen und ihr Mut zu machen (Urk. 30 S. 9). Dies ist aber offenkundig nur die halbe Wahrheit. Die ambivalente Haltung der Beklagten wird durch zwei weitere Begebenheiten illustriert: So erklärte die Beklagte, sie habe nichts dagegen, dass der Kläger die Tochter vom Kindergarten abhole, fügt aber zugleich an, sie wolle, dass die Tochter immer bei ihr sei. Der Kläger könne sie abholen und mitnehmen, sie wolle aber dabei sein (Prot. I S. 9). Laut der Psychotherapeutin K.\_\_\_\_\_ wurde der Beklagten von ihrem Vorgesetzten ein Arbeitsplatz ermöglicht, bei dem sie auf den Eingang des Gebäudes blicken könne, in dem C.\_\_\_\_\_ den Kindergarten besuche, was beruhigend gewirkt habe. Es sei aber – so K.\_\_\_\_\_ weiter – für die Beklagte ein Schock gewesen, als der Kläger unangemeldet – laut Kläger aber nach Vorankündigung (Prot. I S. 24) – vor dem Kindergarten erschienen sei. Die Beklagte habe dies aus ihrem Fenster bei der Arbeit beobachten können. Sie habe sich sofort von der Arbeit dispensiert, um selbst C.\_\_\_\_\_ von der Kindergärtnerin in Empfang nehmen zu können. Die Kindergärtnerin habe bis zum Erscheinen der Beklagten mit C.\_\_\_\_\_ zusammen gewartet (Urk. 37/6). Ein anderes Beispiel stellen die gemeinsamen Kinobesuche dar. So hat die Beklagte eingeräumt, sie habe den Ticketverkäufer im Kino, wo sie dreimal gemeinsam hingegangen seien, auch schon gefragt, ob C.\_\_\_\_\_ mit ihrem Vater bereits einmal alleine im Kino gewesen sei (Prot. I S. 25). Durch ihre Verhaltensweise erschwert die Beklagte das Verhältnis der Tochter zum anderen Elternteil und provoziert aktive Ablehnung, die dann scheinbar auf den eigenen Willensentschluss des Kindes rückführbar ist (vgl. Staudinger/Rauscher [2014] Rz 93 zu § 1684 BGB). Letztlich kommt das Dilemma der Beklagten auch darin zum Ausdruck, dass sie in ihrer Stellungnahme zur Kinderanhörung ein begleitetes Besuchsrecht befürwortet, zugleich aber auf ihre Berufungsanträge verweist (Urk. 83 S. 3), die eine Begleitung nicht vorsehen.

Der Kläger erklärte denn auch zu Protokoll, C.\_\_\_\_\_ habe ihm erzählt, die Mutter habe ihr gesagt, sie solle nicht mit ihm alleine sein. Als er sie aufgefordert habe, zu ihm nach Hause zu kommen und bei ihm zu übernachten, habe sie geantwortet, die Beklagte wolle nicht, dass sie bei ihm übernachtete. Wenn er sie fra-

ge, ob sie nächste Woche alleine kommen wolle, antworte C.\_\_\_\_\_, die Mutter warne sie davor, alleine zu ihm zu kommen (Prot. I S. 6, S. 21).

8.5.4 Auch in den Aussagen von C.\_\_\_\_\_ finden sich Hinweise auf eine Beeinflussung des Kindeswillens. C.\_\_\_\_\_ berichtete davon, dass sie ihren Vater am letzten Samstag nicht gesehen habe. Er habe ein SMS geschrieben, wonach er sie nicht sehen wolle, wenn er sie nicht alleine ohne die Mutter sehen könne (Prot. II S. 11). Der Kläger stellt in Abrede, ein solches SMS geschrieben zu haben und verlangt dessen Herausgabe (Urk. 84 S. 2). Die Beklagte unterliess in ihrer Stellungnahme jeglichen Kommentar zur Schilderung ihrer Tochter. Die Anhörung des Kindes dient zwar auch der Sachverhaltsermittlung und nicht nur der Wahrung des rechtlichen Gehörs. Sie ist aber nicht Beweisaufnahme (Staudinger/Rauscher [2014] Rz 401 zu § 1684 BGB). Dass gestützt auf die Aussagen der Tochter in der Kinderanhörung weitere Beweisanordnungen getroffen werden, um sie auf ihren Wahrheitsgehalt zu untersuchen, ist daher ausgeschlossen. Aus der Aussage von C.\_\_\_\_\_ können aber nur zwei Schlüsse gezogen werden. Entweder die Aussage trifft zu, was bedeutet, dass die Beklagte ihre Tochter über den Inhalt des SMS informiert hat und sie in die elterliche Auseinandersetzung einbezieht. Dass das Kind einer solchen Mitteilung hilflos gegenübersteht und sich mit der Mutter solidarisiert, ist verständlich. Oder die Beklagte lässt die wahrheitswidrige Aussage ihrer Tochter im Raum stehen, obwohl eine Berichtigung zu erwarten gewesen wäre, wenn es "ein solches SMS nie gegeben [hätte]" (Urk. 84 S. 2). Auch dies liesse auf eine Beeinflussung schliessen.

C.\_\_\_\_\_ berichtete weiter davon, dass der Vater der Mutter immer verboten habe, mit ihr in die Migros oder zur Tante zu gehen, als sie ungefähr zwei bis drei Jahre alt gewesen sei. Sie hätten sich nicht von zu Hause bewegen dürfen (Prot. II S. 12). Die Parteien trennten sich im März 2011. Es erscheint ausgeschlossen, dass sich C.\_\_\_\_\_ "von sich aus" (wie sie ausdrücklich anmerkte) an Begebenheiten aus ihrer frühesten Kindheit erinnert. Die Beklagte hat bereits im Eheschutzverfahren ausgeführt, sie habe nur ein- oder zweimal pro Woche aus dem Haus gehen dürfen, und auch dies nur, um ihre beiden in der Schweiz lebenden Schwestern zu sehen (Urk. 16/16/1 S. 3).

8.5.5 Es ergibt sich, dass sich C.\_\_\_\_\_s Wunsch nach einer weiteren Begleitung durch die Mutter und ihre ablehnende Haltung gegenüber Besuchen und Übernachtungen beim Kläger als beeinflusst erweisen. Zumindest beruhen sie auf einem Loyalitätskonflikt aufgrund einer ablehnenden Haltung der Beklagten. Dass sich durch die andauernde Beaufsichtigung durch die Beklagte das Verhältnis zwischen dem Kläger und seiner Tochter nicht so entwickeln konnte wie dies bei unbegleiteten Besuchen möglich gewesen wäre und noch keine unbelastete Atmosphäre herrscht, kann ebenso nicht dem Kläger angelastet werden. Auch müssten unbedachte Äusserungen und ungeschicktes Vorgehen des Klägers während der Besuche vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Beklagte unbegleitete Besuche seit dem 1. Juli 2013 absprachewidrig verhindert.

9.1 Wie bereits ausgeführt wurde, kann das Kindeswohl nicht mit dem Kindeswillen gleichgesetzt werden. Letztlich bestehen keine nachvollziehbaren Gründe, die langfristig einem gerichtsblichen Besuchsrecht mit Übernachtungen entgegenstehen. Die bestehenden, aber letztlich unberechtigten Bedenken der Beklagten können nicht zum Anlass genommen werden, um das Besuchsrecht des Klägers dauerhaft zu beschränken. Vielmehr muss der Beklagten klar gemacht werden, dass eine Ausdehnung der Besuche im Interesse des Kindeswohls unausweichlich ist. Sie hat alles Erforderliche zu unternehmen, um ihre inneren Widerstände gegen unbegleitete Besuche mit Übernachtungen und Ferien abzubauen, damit sie der Tochter helfen kann, ihrerseits eine positive Einstellung zu einem engeren Kontakt mit dem Vater zu entwickeln (BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, N 3 zu Art. 274 ZGB). Diese Pflicht fliesst aus Art. 274 Abs. 1 ZGB, wonach die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

9.2 Die Vorinstanz hat von einer Begleitung abgesehen und ein stufenweise erweitertes Besuchsrecht (ab 1. Mai 2015 mit einer Übernachtung pro Monat, ab 1. Mai 2016 mit mehreren Übernachtungen pro Monat) sowie ab 1. Mai 2016 ein Feiertags- und Ferienbesuchsrecht vorgesehen. Im Berufungsverfahren hat sich ergeben, dass die Widerstände C.\_\_\_\_\_s gegen (unbegleitete) Besuche grösser

sind als erwartet. C.\_\_\_\_\_ lehnt Übernachtungen, ja bereits einen Besuch in der Wohnung des Klägers, ab. Es scheint ihr momentan jede Motivation für einen normalen, unbegleiteten Umgang mit dem Vater zu fehlen. Auch wenn sich diese Ablehnung als beeinflusst erweist, kann sie dennoch nicht einfach übergangen werden. Selbst sofortige unbegleitete Besuche ohne Übernachtungen würden C.\_\_\_\_\_ überfordern. In dieser Situation hat ein behutsamer Aufbau des Besuchsrechts zu erfolgen. Dazu haben Besuche des Klägers zunächst einmal im Beisein oder in den Örtlichkeiten einer neutralen Drittperson (z.B. Besuchstreff) stattzufinden. Die Beklagte kommt als begleitende Person nicht in Frage, da sie im heutigen Zeitpunkt weder neutral noch in der Lage ist, einen unbelasteten Kontakt zum Vater zu gewährleisten bzw. das Vertrauen der Tochter in ihren Vater zu stärken. Drittbegleitete Besuche können der Beklagten vielmehr helfen, Widerstände abzubauen und einen unbeaufsichtigten Kontakt zwischen Vater und Tochter zuzulassen.

9.3 Die Besuchsrechtsregelung der Vorinstanz ist daher zu modifizieren: Das Besuchsrecht des Klägers ist zunächst für die Dauer von einem halben Jahr (bis Ende Juni 2016) auf zweimal pro Monat à vier Stunden und dahingehend zu beschränken, dass der Kläger es nur im Beisein einer (neutralen) Drittperson ausüben darf (begleitetes Besuchsrecht). Übernachtungen können erst erfolgen, wenn (unbegleitete) Besuche C.\_\_\_\_\_s in der sozialen Umgebung des Klägers während eines weiteren halben Jahres stattgefunden haben. Demnach sind bis Ende 2016 unbegleitete Besuche (in der sozialen Umgebung des Klägers) an jedem zweiten Samstag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr vorzusehen. Während einer weiteren sechsmonatigen Übergangsphase (bis Mitte 2017) sind zweiwöchentliche Besuche mit ersten Übernachtungen anzuordnen, wobei die Besuche alternierend am Samstag, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, und von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr, stattzufinden haben (Erw. III/6.4). Schliesslich kann per 1. Juli 2017 der Schritt zu einem zweiwöchentlichen Wochenendbesuchsrecht vollzogen werden. Das Feiertagsbesuchsrecht am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr ist auf Weihnachten 2016 hin und das Oster-/Pfingstbesuchsrecht auf 2017 hin in Kraft zu setzen. Ein (gestaffeltes) Ferienbesuchsrecht ist ab dem 1. Juli 2017 zu gewähren.

9.4 Der Kläger ist somit zunächst zu berechtigen, C.\_\_\_\_\_ auf eigene Kosten zweimal pro Monat für die Dauer von vier Stunden zu besuchen. Dieses Besuchsrecht ist dahingehend einzuschränken, als der Kläger es nur im Beisein einer Drittperson ausüben darf (begleitetes Besuchsrecht). Ab 1. Juli 2016 ist der Kläger zu berechtigen, die Tochter wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich (unbegleitet) auf Besuch zu nehmen:

- ab 1. Juli 2016 jeden zweiten Samstag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- ab 1. Januar 2017 an jedem zweiten Wochenende, wobei die Besuche alternierend am Samstag, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, und von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr, stattfinden;
- ab 1. Juli 2017 an jedem zweiten Wochenende von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr;
- ab Weihnachten 2016 zusätzlich jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
- ab 1. Januar 2017 zusätzlich in Jahren mit gerader Jahreszahl von Karfreitag ab 10.00 Uhr bis Ostermontag 17.00 Uhr und in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Pfingstsamstag 10.00 Uhr bis Pfingstmontag 17.00 Uhr; das auf diese Feiertagsbetreuung durch den Kläger folgende Wochenende verbringt die Tochter bei der Beklagten, womit die abwechselnde Wochenendbetreuung weitergeführt wird.

Nachdem der Kläger über eine eigene Wohnung verfügt, erübrigt sich ein entsprechender Vorbehalt. Weiter ist der Kläger zu berechtigen, mit C.\_\_\_\_\_ in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 (1. Juli bis 31. Dezember 2017) eine Woche, im Jahr 2018 zwei Wochen und ab dem 1. Januar 2019 drei Wochen Ferien während der Schulferien zu verbringen, wobei der Kläger zu verpflichten ist, die Ausübung der Ferienbesuche mindestens drei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit der Beklagten abzusprechen. Dispositiv Ziffer 4 betreffend Reisen in den Irak ist zu bestätigen.

9.5 Die Vorinstanz hat als flankierende Massnahmen bereits rechtskräftig eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet und an die Parteien die Ermahnung ausgesprochen, eine Therapie/Mediation für die reibungslose Durchführung des persönlichen Verkehrs durchzuführen (Urk. 63 S. 24

f.). Eine Beiständin wurde mittlerweile bestellt (Urk. 80). Ihr wurden die Aufgaben übertragen,

- die Beklagte mit Rat und Tat, insbesondere in Bezug auf ihre Ängste um die Entführung des Kindes, zu unterstützen;
- die Parteien zu unterstützen, damit diese der Ermahnung nachkommen, und bei der Suche nach einer geeigneten Fachperson für die Familientherapie zu helfen.

Dies erscheint nicht mehr ausreichend. Der Beistand/die Beiständin wird die begleiteten Besuche zu organisieren und zu überwachen haben. Auch könnten die Parteien in der Anfangsphase der unbegleiteten Besuche (ab 1. Juli 2016) beim Abholen der Tochter vor Beginn der Besuche externe Hilfe benötigen. In Phase 3 (ab 1. Januar 2017) hat der Beistand/die Beiständin C.\_\_\_\_\_ auf Übernachtungen beim Kläger vorzubereiten. Für alle Phasen ist der Beistand/die Beiständin mit einer Begleitungs-, Beratungs- und Vermittlungsfunktion zu betrauen. Dem Beistand/der Beiständin sind daher die folgenden zusätzlichen Aufgaben zu übertragen (Art. 308 Abs. 2 ZGB),

- die begleiteten Besuche zu organisieren (Festlegung der Modalitäten) und zu überwachen;
- bei der Übergabe von C.\_\_\_\_\_ an den Kläger – allenfalls durch Festlegung der nötigen Modalitäten – behilflich zu sein und, falls erforderlich, die Übergabe zu übernehmen bzw. zu organisieren (ab 1. Juli 2016);
- C.\_\_\_\_\_ auf Übernachtungen beim Kläger (ab 1. Januar 2017) vorzubereiten;
- die Parteien und C.\_\_\_\_\_ in allen Phasen des gerichtlichen Besuchsplans zu begleiten, zu beraten und bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln.

#### IV.

1. Bei streitigen Kinderbelangen werden die Prozesskosten den Parteien praxismässig unabhängig vom Ausgang je zur Hälfte auferlegt und die Parteischädigungen wettgeschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84 Nr. 41). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, weshalb die Kosten des

Berufungsverfahren den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteischädigungen wettzuschlagen sind.

2. Der Kläger verdient knapp Fr. 4'000.– pro Monat (Urk. 71/1-2). Die Beklagte wird von den sozialen Diensten der Stadt Zürich unterstützt (Urk. 68/1-3). Beiden Parteien ist aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse die beantragte unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen (Art. 117 ZPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Beiden Parteien wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.
2. Dem Kläger wird Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt.
3. Der Beklagten wird Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeistandin bestellt.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien zusammen mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Kläger ist berechtigt, die Tochter C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2008, auf eigene Kosten zweimal pro Monat für die Dauer von vier Stunden zu besuchen. Das Besuchsrecht ist bis 30. Juni 2016 dahingehend eingeschränkt, als der Kläger es nur im Beisein einer Drittperson ausüben darf (begleitetes Besuchsrecht).

Sodann ist der Kläger berechtigt, C.\_\_\_\_\_ wie folgt auf eigene Kosten zu sich oder mit sich (unbegleitet) auf Besuch zu nehmen:

- ab 1. Juli 2016 jeden zweiten Samstag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- ab 1. Januar 2017 an jedem zweiten Wochenende, wobei die Besuche alternierend am Samstag, von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, und von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr, stattfinden;
- ab 1. Juli 2017 an jedem zweiten Wochenende von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 17.00 Uhr;
- ab Weihnachten 2016 zusätzlich jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
- ab 1. Januar 2017 zusätzlich in Jahren mit gerader Jahreszahl von Karfreitag ab 10.00 Uhr bis Ostermontag 17.00 Uhr und in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Pfingstsamstag 10.00 Uhr bis Pfingstmontag 17.00 Uhr; das auf diese Feiertagsbetreuung durch den Kläger folgende Wochenende verbringt die Tochter bei der Beklagten, womit die abwechselnde Wochenendbetreuung weitergeführt wird.

Der Kläger ist weiter berechtigt, mit C.\_\_\_\_\_ in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 (1. Juli bis 31. Dezember 2017) eine Woche, im Jahr 2018 zwei Wochen und ab dem 1. Januar 2019 drei Wochen Ferien während der Schulferien zu verbringen, wobei der Kläger verpflichtet ist, die Ausübung der Ferienbesuche mindestens drei Monate im Voraus anzumelden bzw. mit der Beklagten abzusprechen.

2. Dem Kläger wird verboten, mit C.\_\_\_\_\_ in den Irak zu reisen, solange das EDA aus Sicherheitsgründen von Reisen in den Irak abrät.
3. Dem Beistand/der Beiständin werden zusätzlich die Aufgaben übertragen,
  - die begleiteten Besuche zu organisieren (Festlegung der Modalitäten) und zu überwachen;
  - bei der Übergabe von C.\_\_\_\_\_ an den Kläger – allenfalls durch Festlegung der nötigen Modalitäten – behilflich zu sein und, falls erforderlich, die Übergabe zu übernehmen bzw. zu organisieren (ab 1. Juli 2016);
  - C.\_\_\_\_\_ auf Übernachtungen beim Kläger (ab 1. Januar 2017) vorzubereiten;
  - die Parteien und C.\_\_\_\_\_ in allen Phasen des gerichtlichen Besuchsplans zu begleiten, zu beraten und bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.
5. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten
6. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
7. Schriftliche Mitteilung gegen Empfangsschein an die Parteien, an das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (im Doppel für sich und die Beiständin F.\_\_\_\_\_) und an das Migrationsamt.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
8. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 2. Dezember 2015

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. L. Hunziker Schnider

lic. iur. M. Reuss Valentini

versandt am: js